

Gemeinde Nellingen
(Alb-Donau-Kreis)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 21. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	25,-- Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,-- Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	50,-- Euro
von mehr als 8 Stunden	65,-- Euro (Tageshöchstsatz).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,-- Euro gezahlt.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.
- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung nach § 1. Die Zahlung erfolgt jeweils nach Beendigung der Vertretung.
- (4) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Oppingen erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegröße in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Sie ist im Falle der Erkrankung, des Urlaubs oder einer sonstigen dauerhaften Verhinderung für längstens 3 Monate weiter zu gewähren.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Büchereileitung und dessen Stellvertreter

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt

für die Leitung der Bücherei monatlich	200,-- Euro
für die stellvertretende Leitung der Bücherei monatlich	100,-- Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum Monatsende bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bei Benutzung des privateigenen Fahrzeuges werden für jeden gefahrenen Kilometer ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeuges und die Zahl der Mitfahrer 0,35 Euro vergütet.

- (2) Die Reisekostenvergütung wird neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.
Die Regelung des § 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.07.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gefertigt!
Nellingen, 1. Februar 2019
Franko Kopp
Bürgermeister